



SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG ZELGLI

Verfügt durch den Gemeinderat Klingnau am 2. November 1992

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Rechtliche Grundlagen	3
II. Gegenstand, Planunterlagen	3
III. Zone III, weitere Schutzzone	4 / 5
IV. Zone II, engere Schutzzone	5 / 6
V. Zone I, Fassungsbereich	6
VI. Spezielle Bestimmungen	6 / 7
VII. Schlussbestimmungen	7
Anhang I	8

Die Einwohnergemeinde Klingnau erlässt das nachstehende

Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Zelgli

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 08. Oktober 1971, Art. 30.
- 1.2 Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, Art. 36.
- 1.3 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978, Art. 8.
- 1.4 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981.
- 1.5 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- 1.6 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung StoV) vom 09. Juni 1986.
- 1.7 Eidg. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, April 1982.

II. GEGENSTAND, PLANUNTERLAGEN

- 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Grundwasserfassung Zelgli der Gemeinde Klingnau ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der Geologisch-hydrologische Bericht des Büro Dr. H. Jäckli vom 17.07.1967. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1:1000 des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich und Baden, vom 20. Juni 1985 massgebend.
- 2.3 Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 20. Juni 1985 vollumfänglich.
- 2.4 Bemessungsgrundlage für die Dimensionierung der Schutzzonen ist eine konzentrierte Entnahmemenge von 2400 l/min.
- 2.5 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

III. ZONE III, WEITERE SCHUTZZONE

In der Zone III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 3.1 Industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden, sind verboten.
- 3.2 Unter den Grundwasserspiegel reichende Bauten sind verboten.
- 3.3 Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen.
- 3.4 Für Strassen mit häufigem Verkehr insbesondere die K 113 gelten die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.05.1968.
- 3.5 Garagenvorplätze sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet. Sammelplätze für Altfahrzeuge sind verboten.
- 3.6 Tankanlagen für Mineralölprodukte sowie Lager für andere wassergefährdende Flüssigkeiten müssen den Eidg. Vorschriften gemäss „Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten“ (VWF) vom 28.09.1981 für die Zone S entsprechen.
- 3.7 An Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Norm 190 zu stellen. Bestehende Leitungen, die dieser Norm nicht entsprechen, müssen repariert oder ersetzt werden. Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.
- 3.8 Sickerschächte sind verboten. Unverschmutztes Dachwasser darf flächenförmig versickert werden.
- 3.9 Kiesgruben und andere Materialentnahmen sind verboten.
- 3.10 Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem, unlöslichem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3.11 Landwirtschaftliche Nutzung ist unter den nachstehenden Einschränkungen erlaubt:

Beim Ackerbau sind Bracheperioden durch den Anbau von geeigneten Gründüngungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben.

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Produkte, die einem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste.

Bei der Düngung sind die Düngungsnormen der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten einzuhalten. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der Bedürfnisse der jeweiligen Kultur ist verboten.

Auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden darf keine Jauche ausgebracht werden. Vom 01. November bis 01. März ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Kunst- und Hof-Düngern verboten.

Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.

Die Zwischenlagerung von Mist im Feld ist verboten.

- 3.12 Zur Beschränkung grundwassergefährdender Stoffe im Grundwasser (z.B. Pflanzenschutzmittel, Nitrat) kann der Gemeinderat Klingnau, in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen, jeweils den neuesten Forschungsergebnissen angepasste Vorschriften für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. Düngung erlassen.

IV. ZONE II, ENGERE SCHUTZZONE

Zusätzlich zu den in Art. 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone II folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 4.1 Die Zone II wird in eine Zone II (normale „engere“ Schutzzone) und eine Zone IIa unterteilt. Die Zone IIa ist eine „Schutzzone mit beschränkter Wirkung“ im Sinne der Wegleitung zur Ausweisung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen (Bundesamt für Umweltschutz, 1982) Kap. III, Ziffer 63.
- 4.2 In der Zone II ist die Erstellung von Hoch- und Tiefbauten verboten.
- 4.3 Das Erstellen von neuen Abwasserleitungen in der Zone II ist verboten. Ausnahmen vom Verbot können von der zuständigen kantonalen Fachstelle dort bewilligt werden, wo aus geotechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann.
- 4.4 In der Zone IIa ist die Erstellung von Bauten ohne gewerblichen Schmutzwasseranfall (z.B. Lagerhallen für nicht wassergefährdende Güter) unter den folgenden Bedingungen zulässig:
- Unterkellerungen sind nicht gestattet.
 - Die Bauten müssen einen dichten Boden aufweisen.
 - Die Erschliessung und Entsorgung hat über die dem Pumpwerk abgewandte Seite zu erfolgen.
 - Zufahrten sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter, kontrollierter Entwässerung gestattet.
 - Parkplätze und Abstellplätze für Fahrzeuge, Geräte, Maschinen etc. sind verboten.
 - Für Abwasserleitungen (auch Entwässerung von Zufahrten) sind Schutzmassnahmen zu treffen, welche Leckverluste zurückhalten und sofort sichtbar machen (z.B. Leitungstunnel, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse sind kontrollierbar, d.h. mit Kontrollschächten zu erstellen.
- 4.5 Die landwirtschaftliche Nutzung mit Natur- und Kunstwiesen ist in Zone II und IIa erwünscht. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben.
- Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere gilt Art. 3.11 des vorliegenden Reglementes.
- 4.6 Das Ausbringen von Jauche ist verboten.
- 4.7 Das Ausbringen von Mist ist pro Jahr auf eine Gabe zu max. 20t/ha beschränkt. Das Anlegen von Feldmiststöcken ist verboten.
- 4.8 Für den Gemüsebau und vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen gelten neben den Artikeln 3.11 und 4.5 des vorliegenden Reglementes folgende Vorschriften:
- Zur Vermeidung der Winterbrache muss bei allen Kulturen unmittelbar nach der Ernte eine Winterbegrünung oder eine andere beständige Kultur angebaut werden.

Der Boden muss in den Monaten November bis und mit Februar bewachsen sein.

Muss im Ausnahmefall auf eine Winterbegrünung verzichtet werden, darf der Boden nach der letzten Ernte bis Ende Februar nicht bearbeitet werden.

Stickstoffhaltige Düngemittel dürfen nur im Rahmen einer Düngplanung ausgebracht werden. Die Düngplanung ist auf den Nährstoffbedarf der Kultur, die Bodenvorräte und die Ernterückstände abzustimmen.

- 4.9 Der Obstanbau ist gestattet, sofern er nach den Regeln der „Integrierten Obstproduktion“ erfolgt.
- 4.10 Container-Pflanzschulen u.ä. sind verboten.

V. ZONE I, FASSUNGSBEREICH

Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone I folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Ausser Dauerwiesen, Bäumen und Sträuchern ist jede Nutzung untersagt. Insbesondere ist verboten:
- das Erstellen von wasserwerksfremden Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art,
 - Gemüsebau, Schrebergärten,
 - jegliche Verletzung der Humusschicht bzw. der Grasnarbe,
 - Weidegang,
 - jede Verwendung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden,
 - Abstellen von Fahrzeugen.
- 5.2 Die Zone I ist einzuzäunen.

VI. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

In Anwendung der vorstehenden Nutzungsbeschränkungen und Vorschriften ordnet der Gemeinderat Klingnau nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes folgende Massnahmen an:

- 6.1 Bestehende Bauten und Anlagen (z.B. Kanalisationen, Tankanlagen etc.) in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind in einem Kataster zu erheben, zu kontrollieren und wenn nötig, zu sanieren, sofern die Anlagen nach Art. 3.1 und 4.4 zulässig sind.
- 6.2 An der Kantonsstrasse K 113 sind in Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Schutzmassnahmen ausgeführt. Die Strasse ist mit dichtem Belag und erhöhten Randbordüren versehen. Entlang dem südwestlichen Strassenrand ist ein Erddamm zum Schutz der Grundwasserfassung aufgeschüttet. Diese Anlagen sind durch den Eigentümer zu unterhalten.
- 6.3 Der normale Betrieb der SBB in den Zonen II und III ist nicht eingeschränkt. Verboten ist das Abstellen von Bahnwagen mit (gemäss Liste des Bundesamtes für Umweltschutz) klassierten wassergefährdenden Flüssigkeiten und deren Umschlag. Gestattet ist jedoch das Befahren der Bahngleise mit solchen Bahnwagen sowie das Rangieren der Zu- und Abfahren.

- 6.4 Bis zum Erlass einer speziellen Verordnung gemäss Ziffer 3.4 der Stoffverordnung (Anhang 4.3) über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Bahnanlagen, gelten im Bereich der Schutzzonen II und III folgende Vorschriften:
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV), Anhang 4.3, vom 09. Juni 1986.
 - Weisungen des Bundesamtes für Verkehr betreffend die chemische Unkrautbekämpfung.
- 6.5 Der Trafo in der Trafostation in der Zone I weist eine Rückhaltewanne mit 100% Auffangvolumen auf. Die Dichtheit dieser Wanne muss gewährleistet bleiben.
- 6.6 Die Lagerung von Holz auf Parzelle 670 innerhalb der Zone II wird auf Zusehen hin toleriert. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist verboten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen“ des Bundesamtes für Umweltschutz 1982, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle des kantonalen Baudepartementes festgelegt und vom Gemeinderat Klingnau verfügt.
- 7.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Klingnau, im Einvernehmen mit der zuständigen Gewässerschutzfachstelle, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
- 7.3 Die Nutzungsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.
- 7.4 Der Gemeinderat Klingnau ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.

ANHANG I

Gewässerschutz auf der Baustelle im Bereich von Schutzzonen

Während der Ausführung zulässiger Bauten im Bereich der Schutzzonen sind folgende Gewässerschutzmassnahmen zu beachten:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube resp. ausserhalb der Schutzzonen abzustellen. Für Grossbaustellen sind Installationsplätze einzurichten.
- Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle selbst nicht ausgeführt werden.
- Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln und anderen, das Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten dürfen nicht auf der Baustelle herumliegen. Sie müssen in Ölwannen mit 100% Auffangvolumen unter Verschluss aufbewahrt werden.
- Bauabfälle dürfen keinesfalls als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Für die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker sind Mulden bereitzustellen.
- Falls eine Betonmischmaschine zum Einsatz gelangt, ist der Platz, auf welchem die Betonmischmaschine zu stehen kommt, dicht zu gestalten. Die anfallende Bojake ist vor dem Ableiten in Absetzbecken zu reinigen. Sie darf weder in die Kanalisation noch in ein öffentliches Gewässer abgegeben werden.
- Die Lagerung oder Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände im Bereich von Schutzzonen ist verboten.
- Baulatrinen müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
- Eingriffe ins Grundwasser wie z.B. Pfahlfundationen, Spundwände und Grundwasserhaltungen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn dafür eine Bewilligung des Kantonalen Baudepartementes vorliegt.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.